



Markt Sulzbach a. Main

Landkreis Miltenberg

NIEDERSCHRIFT

über die **-öffentliche-**

SITZUNG DES GRUNDSTÜCKS-, BAU- UND UMWELTAUSSCHUSSES

am 12.04.2018 um 19:30 Uhr

im Rathaus (Sitzungssaal)

Zu dieser Sitzung waren alle Mitglieder des Grundstücks-, Bau- und Umweltausschusses ordnungsgemäß geladen und der Marktgemeinderat schriftlich vom Sitzungstermin unterrichtet worden.

Anwesenheitsliste:

1. Bürgermeister

Herr Martin Stock CSU

Ordentliche Mitglieder

Herr Karl-Heinz Müller FWG

Frau Kirstin Reis SPD

Herr Winfried Reis CSU

Herr Norbert Seitz CSU

Herr Alfred Sommer FWG

Herr Steffen Trautmann CSU

Ortssprecherin

Frau Stefanie Schneider

Vertreter

Frau Anja Dissler FWG Vertretung für Herrn Hubert Amrhein

Schriftführer

Herr Hubert Schmitt

Herr Hilmar Schneider

Gäste

Herr Volker Zahn SPD

Herr Norbert Elbert CSU zu TOP 10 öff.
als Vertreter des St. Johanniszweigvereins

Abwesend:

Ordentliche Mitglieder

Herr Hubert Amrhein

FWG

TAGESORDNUNG

- TOP 1 Behandlung der vorliegenden Bauanträge
- TOP 1.1 Bauantrag über Neubau eines Dreifamilienwohnhauses mit 2 Garagen und 4 Stellplätzen, Eulenweg 4a, 4b und 4c ("Neuaufstellung B-Plan Hasenhecke")
- TOP 1.2 Bauantrag über Neubau eines Einfamilienhauses (Doppelhaushälfte) mit Carport, Ober der Steinhohle 19 a ("Nördlich der Steinhohle")
- TOP 1.3 Bauantrag über Neubau eines Einfamilienhauses (Doppelhaushälfte) mit Carport, Ober der Steinhohle 19 b ("Nördlich der Steinhohle")
- TOP 1.4 Bauantrag über Neubau einer Wohn-Pflegeeinrichtung mit 80 Pflegeplätzen und 6 barrierefreien Wohnungen, Hauptstr. 38 und 40 (Vorhabenbezogener B-Plan "SO Wohn-Pflegeeinrichtung")
- TOP 2 Bekanntgabe der im Rahmen des Genehmigungsfreistellungsverfahrens laufenden Bauvorlagen
- TOP 2.1 Bauantrag über Einbau von Gauben, Kurmainzer Ring 36 ("Gebiet am Höhwald")
- TOP 3 Vollzug des BauGB - Änderung des Gesamtbebauungsplans Soden im Bereich des Grundstückes Fl.-Nr. 1837 (Am Berg 8a) - Ergebnis der öffentlichen Auslegung
- a) Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange,
 - b) Behandlung der Stellungnahmen sonstiger Beteiligter (Bürger),
 - c) Satzungsbeschluss
- TOP 4 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung von Bebauungsplänen im Markt Sulzbach a. Main hinsichtlich der Festsetzung von Stauräumen vor Garagen
- TOP 5 Bebauungsplanentwurf "Herigoyen-Platz";
Beratung und weitere Veranlassung
- TOP 6 Erschließung des Baugebietes "Am Sulzbacher Weg" im Ortsteil Dornau;
Beratung über die Genehmigung der vorliegenden Entwurfsplanung
- TOP 7 Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1);
E-Mail vom 09.03.2018 der Regierung von Unterfranken zur Vorabeteiligung zu den Leitlinien 2035 des Regionalplan Bayerischer Untermain
- TOP 8 Umweltschutz;
Anträge auf Verzicht bzw. Verbot der Verwendung des Unkrautbekämpfungsmittels Glyphosat sowie von Neonicotinoiden auf gemeindlichen Flächen

- TOP 9 Treppenanlage zur Bergkapelle im Ortsteil Soden;
Antrag vom 01.02.2018 der Frau Petra Scherf (Bürgerversammlung)
- TOP 10 Bedarfsplanung des Marktes Sulzbach a. Main nach Art. 7 BayKiBiG;
Beratung über die Anerkennung des Bedarfs für die
Betreuungsplätze der Schulkinder
- TOP 11 Berichte des Bürgermeisters
- TOP 11.1 Initiative "Action for Kitz";
Sachstandsbericht
- TOP 11.2 Deckensanierung (Teilsanierung) im Bereich der Jahnstraße

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Grundstücks-, Bau- und Umweltausschusses, begrüßt alle Zuhörer, und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1 Behandlung der vorliegenden Bauanträge

1.1 Bauantrag über Neubau eines Dreifamilienwohnhauses mit 2 Garagen und 4 Stellplätzen, Eulenberg 4a, 4b und 4c ("Neuaufstellung B-Plan Hasenhecke")

Das geplante Bauvorhaben erfordert eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wegen Überschreitung der hinteren Baugrenze.

Die Eigentümer der Nachbargrundstücke Fl.-Nrn. 9090/35 und 9090/33 haben die Zustimmung zum Bauvorhaben erteilt.

Die Eigentümer der benachbarten (südlich angrenzenden) Grundstücke Fl.-Nrn. 9090/37 und 9090/39 haben die Unterschrift auf den Planunterlagen verweigert und mit E-Mail vom 07.04.2018 bzw. Schreiben vom 08.04.2018 ihre Einwendungen mitgeteilt. Die Nachbarn wenden sich insbesondere gegen die zu hohe Bebauungsdichte durch das geplante Vorhaben. Es wird die Auffassung vertreten, dass die beabsichtigte Bebauung der Festsetzung im Bebauungsplan („Einzelhaus“) widerspricht.

Auf entsprechende Nachfrage der Verwaltung hat das Bauamt Obernburg mit E-Mail vom 10.04.2018 bestätigt, dass es sich bei dem Bauvorhaben bauplanungsrechtlich um ein **Einzelhaus** handelt (§ 22 Abs. 2 Satz 1 BauNVO).

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind im WA-Gebiet 3 Wohnungen pro Gebäude zulässig. Die drei Wohnungen sollen hier im Stil einer Reihenbebauung (senkrechte Wohnungsanordnung mit jeweils eigenem Eingang) geschaffen werden.

Ergänzend wird seitens der Verwaltung darauf verwiesen, dass im Baugebiet Hasenhecke bereits 2 vergleichbare Bauvorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahren verwirklicht worden sind.

Beschluss:

Für das geplante Bauvorhaben und die damit verbundene Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Aussparungen für die Zu- und Ableitung für Wasser- und Kanalanschluss sind durch den Bauherrn mit seinem Bauleiter im Einvernehmen mit den Gemeindewerken vorzunehmen. Anschlüsse der genannten Art werden nur ausgeführt, wenn die Aussparungen, wie vom Werkmeister angegeben, erstellt sind.

Außerdem wird auch hier zur Auflage gemacht, dass sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Anschlüsse dieser Art gemäß den gemeindlichen Satzungen herzustellen sind. An vorhandenen gemeindlichen Leitungen dürfen keinesfalls Veränderungen oder Verlegungen vorgenommen werden. Nach der genehmigten Kanalsatzung ist vor dem Anschluss an die gemeindliche Kanalisation ein Revisionsschacht einzubauen, der ohne Leitungskrümmung mit dem Straßenkanalanschluss zu verbinden ist.

Weiterhin hat sich jeder Anschlussnehmer gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet der Markt Sulzbach a. Main nicht.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	1

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	

1.2 Bauantrag über Neubau eines Einfamilienhauses (Doppelhaushälfte) mit Carport, Ober der Steinhöhle 19 a ("Nördlich der Steinhöhle")

Das geplante Bauvorhaben erfordert folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

- Überschreitung der Baugrenzen;
- Abweichende Bauweise (Doppelhausbebauung);

Beschluss:

Für das geplante Bauvorhaben und die damit verbundenen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Aussparungen für die Zu- und Ableitung für Wasser- und Kanalanschluss sind durch den Bauherrn mit seinem Bauleiter im Einvernehmen mit den Gemeindewerken vorzunehmen. Anschlüsse der genannten Art werden nur ausgeführt, wenn die Aussparungen, wie vom Werkmeister angegeben, erstellt sind.

Außerdem wird auch hier zur Auflage gemacht, dass sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Anschlüsse dieser Art gemäß den gemeindlichen Satzungen herzustellen sind. An vorhandenen gemeindlichen Leitungen dürfen keinesfalls Veränderungen oder Verlegungen vorgenommen werden. Nach der genehmigten Kanalsatzung ist vor dem Anschluss an die gemeindliche Kanalisation ein Revisionsschacht einzubauen, der ohne Leitungskrümmung mit dem Straßenkanalanschluss zu verbinden ist.

Weiterhin hat sich jeder Anschlussnehmer gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet der Markt Sulzbach a. Main nicht.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	

1.3 Bauantrag über Neubau eines Einfamilienhauses (Doppelhaushälfte) mit Carport, Ober der Steinhohle 19 b ("Nördlich der Steinhohle")

Das geplante Bauvorhaben erfordert folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

- Überschreitung der Baugrenzen;
- Abweichende Bauweise (Doppelhausbebauung);

Beschluss:

Für das geplante Bauvorhaben und die damit verbundenen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Aussparungen für die Zu- und Ableitung für Wasser- und Kanalanschluss sind durch den Bauherrn mit seinem Bauleiter im Einvernehmen mit den Gemeindewerken vorzunehmen. Anschlüsse der genannten Art werden nur ausgeführt, wenn die Aussparungen, wie vom Werkmeister angegeben, erstellt sind.

Außerdem wird auch hier zur Auflage gemacht, dass sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Anschlüsse dieser Art gemäß den gemeindlichen Satzungen herzustellen sind. An vorhandenen gemeindlichen Leitungen dürfen keinesfalls Veränderungen oder Verlegungen vorgenommen werden. Nach der genehmigten Kanalsatzung ist vor dem Anschluss an die gemeindliche Kanalisation ein Revisionsschacht einzubauen, der ohne Leitungskrümmung mit dem Straßenkanalanschluss zu verbinden ist.

Weiterhin hat sich jeder Anschlussnehmer gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet der Markt Sulzbach a. Main nicht.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	

1.4 Bauantrag über Neubau einer Wohn-Pflegeeinrichtung mit 80 Pflegeplätzen und 6 barrierefreien Wohnungen, Hauptstr. 38 und 40 (Vorhabenbezogener B-Plan "SO Wohn-Pflegeeinrichtung")

Es wird nochmals auf das aufwändige Verfahren (3 öffentliche Auslegungen) zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verwiesen, indem insbesondere auch die Belange der Nachbarschaft berücksichtigt wurden.

Die nunmehr vorgelegte Planung beinhaltet die Errichtung von 80 Pflegeplätzen und 6 barrierefreien Wohnungen.

Nach Angaben des Bauherrn entspricht das geplante Bauvorhaben den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Beschluss:

Für das geplante Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Aussparungen für die Zu- und Ableitung für Wasser- und Kanalanschluss sind durch den Bauherrn mit seinem Bauleiter im Einvernehmen mit den Gemeindewerken vorzunehmen. Anschlüsse der genannten Art werden nur ausgeführt, wenn die Aussparungen, wie vom Werkmeister angegeben, erstellt sind.

Außerdem wird auch hier zur Auflage gemacht, dass sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Anschlüsse dieser Art gemäß den gemeindlichen Satzungen herzustellen sind. An vorhandenen gemeindlichen Leitungen dürfen keinesfalls Veränderungen oder Verlegungen vorgenommen werden. Nach der genehmigten Kanalsatzung ist vor dem Anschluss an die gemeindliche Kanalisation ein Revisionsschacht einzubauen, der ohne Leitungskrümmung mit dem Straßenkanalanschluss zu verbinden ist.

Weiterhin hat sich jeder Anschlussnehmer gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet der Markt Sulzbach a. Main nicht.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	

2 Bekanntgabe der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens laufenden Bauvorlagen

Seit der letzten BA-Sitzung wurde der nachfolgende Bauantrag im Rahmen des Genehmigungsverfahrens behandelt:

2.1 Bauantrag über Einbau von Gauben, Kurmainzer Ring 36 ("Gebiet am Höhwald")

- 3 Vollzug des BauGB - Änderung des Gesamtbebauungsplans Soden im Bereich des Grundstückes Fl.-Nr. 1837 (Am Berg 8a) - Ergebnis der öffentlichen Auslegung**
- a) Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange,**
 - b) Behandlung der Stellungnahmen sonstiger Beteiligter (Bürger),**
 - c) Satzungsbeschluss**

Der Entwurf der Änderung des Gesamtbebauungsplanes Soden mit Begründung in der Fassung vom 07.12.2017 wurde in der Zeit vom 12.02.2018 bis einschließlich 16.03.2018 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung wurden zum Entwurf der Bebauungsplanänderung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die eingegangenen Hinweise und Anregungen der Bürger sowie der Behörden wurden vom Büro PlanerFM wie folgt beurteilt und die entsprechenden Änderungen in den Entwurf der Bebauungsplanänderung eingearbeitet:

a) Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Beteiligt wurde das Landratsamt Miltenberg, Abteilung Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Natur- und Landschaftsschutz und Immissionsschutz.

Der Planung zugestimmt hat das Landratsamt Miltenberg, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz

Stellungnahmen, über die zu befinden ist, haben abgegeben:

Landratsamt Miltenberg, Abteilung Bauplanungs- und Bauordnungsrecht mit Schreiben vom 05.03.2018

Mit der o.g. Bebauungsplanaufstellung besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Stellungnahme zu „Wahl der Verfahrensart“

Die Bebauungsplanänderung soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen. Das beschleunigte Verfahren kann angewendet werden für die Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung. Betroffen sind Bebauungspläne, die die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung zum Ziel haben. Eine Überplanung von Flächen, die im Außenbereich liegen, ist in der Regel im beschleunigten Verfahren nicht möglich.

In der Begründung wird ausgeführt, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gesamtbebauungsplan Soden“ lediglich den vorderen Teil eines Grundstücks erfasst, auf welchem nun eine Baumaßnahme erfolgen solle. Der hintere Teil dieses Grundstücks liege im „Außenbereich“.

Entsprechend der neueren Rechtsprechung ermöglicht § 13a BauGB keine „Innenentwicklung nach außen“ (BVerwG Urt. vom 4. November 2015 -4 CN 9.14, VGH München, Beschluss v. 4. Juli 2017-2 NE 17.989).

Somit ist die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB hier grundsätzlich nicht möglich.

Beurteilung

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Der Begriff „Außenbereich“ bezieht sich auf den rechtsverbindlichen Gesamtbebauungsplan Soden, da die rückwärtigen Flächen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen. Der Begriff bezieht sich nicht auf die Anforderungen nach § 13a BauGB.

Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.

Beschlussvorschlag

Dieser Beurteilung wird vollinhaltlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	0

Stellungnahme zu „Erforderlichkeit der Bauleitplanung“

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ferner ist es Aufgabe der Bauleitpläne, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Dies setzt voraus, dass der jeweilige Planungsinhalt objektiv geeignet sein muss, der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zu dienen. Es müssen also hinreichend gewichtige städtebauliche Allgemeinbelange für eine bestimmte Planung sprechen. Welche städtebaulichen Ziele sich die Gemeinde setzt, liegt in ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit. Es ist allein Aufgabe der Gemeinde zu ermitteln, ob die entsprechende Erforderlichkeit für eine Bauleitplanung vorliegt oder nicht. Dabei können die Planungsleitlinien wichtige Anhaltspunkte liefern. Entscheidet sich die Gemeinde für eine entsprechende Bauleitplanung, muss sie auf den Anlass für diese in der Begründung des Bauleitplans explizit eingehen. An der Erforderlichkeit fehlt es etwa bei reinen Gefälligkeitsplanungen zugunsten allein privater Interessen. Andererseits darf die Gemeinde hinreichend gewichtige private Belange zum Anlass nehmen, wenn zugleich auch städtebauliche Belange und Zielsetzungen verfolgt werden.

Da die Voraussetzungen für eine Erforderlichkeit der Bauleitplanung nicht erkennbar sind, ist die Begründung zu überarbeiten.

Beurteilung

Der Anregung wird gefolgt.

Auf den Anwesen nördlich der Straße „Am Berg“ überwiegt zwischenzeitlich die wohnbauliche Nutzung. Der Charakter der Bauflächen hat sich damit planungsrechtlich von einem Mischgebiet in ein Allgemeines Wohngebiet gewandelt. Diese Entwicklung wird vom Marktgemeinderat unterstützt.

Aufgrund einer konkreten Bauabsicht auf einem dieser Anwesen hat der Markt Sulzbach a. Main entschieden, für eine kleine Teilfläche (zwei Parzellen) den Bebauungsplan zu ändern und den Flächennutzungsplan entsprechend zu berichtigen. Sofern auf den benachbarten Anwesen ebenfalls Änderungsabsichten bestehen, ist beabsichtigt, diese Flächen im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in ein Allgemeines Wohngebiet umzuwidmen.

Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.

Beschlussvorschlag

Dieser Beurteilung wird vollinhaltlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	0

Stellungnahme zu „Präambel“

Bei der Auflistung der Rechtsgrundlagen wird darauf hingewiesen, dass die Bayerische Bauordnung (BayBO) zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 12. Juli 2017 (GVBl. Nr. 12/2017) geändert wurde.

Beurteilung

Der Anregung wird gefolgt.

Die Rechtsgrundlage wird aktualisiert.

Beschlussvorschlag

Dieser Beurteilung wird vollinhaltlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	0

Stellungnahme zu „Art der baulichen Nutzung“

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Explizit werden folgende zulässige Nutzungen aufgezählt:

- Wohngebäude,
- nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Die Aufzählung enthält somit sowohl allgemein zulässige Nutzungen nach § 4 Abs. 2 BauNVO als auch ausnahmsweise zulässige Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO.

Des Weiteren sind allgemein zulässige Nutzungen nach § 4 Abs. 2 BauNVO in der Aufzählung nicht enthalten. Diese sollen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Zum besseren Verständnis und zur besseren Nachvollziehbarkeit ist die im Bebauungsplanentwurf enthaltene Festsetzung dahingehend zu überarbeiten, dass die genaue Rechtsgrundlage der Feinsteuerung (§ 1 Abs. 5 BauNVO bzw. § 1 Abs. 6 BauNVO) anzugeben ist. Außerdem muss zwischen der „allgemeinen“ und der „ausnahmsweisen“ Zulässigkeit unterschieden werden.

Beurteilung

Der Anregung wird gefolgt.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die zulässigen Nutzungen differenziert nach „allgemein“ und „ausnahmsweise“ zulässig aufgelistet und die Rechtsgrundlage ergänzt.

Beschlussvorschlag

Dieser Beurteilung wird vollinhaltlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	0

Landratsamt Miltenberg, Abteilung Immissions- und Bodenschutz mit Schreiben vom 05.03.2018

Gemäß der Begründung zur geplanten Bebauungsplanänderung ist aktuell das Plangebiet mit vier Wohngebäuden und einer Pension bebaut. Zusätzlich ist ein Grafik-Studio im hinteren Bereich der Parzelle Fl.-Nr. 1837 geplant. Die umgebende Bebauung setzt sich aus Wohngebäuden zusammen. In einer Entfernung von ca. 45,0 m verläuft die Sodentalstraße (MIL 30).

Verkehrslärm ausgehend von der Kreisstraße MIL 30

Gemäß der in der Begründung angeführten Verkehrslärberechnung werden die schalltechnischen Orientierungswerte eines Allgemeinen Wohngebietes nicht überschritten.

Gewerbelärm

Die umgebende Bebauung setzt sich aus Wohngebäuden zusammen. Auch der Bereich des Änderungsplans soll als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in einem Allgemeinen Wohngebiet nur nicht störende Gewerbebetriebe möglich sind.

Bezüglich des zu der vorhandenen Pension gehörenden Parkverkehrs wird auf Folgendes hingewiesen:

Häufig sind bei Parkplätzen „einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen“ (LAFmax, vgl. Nr. 6.1 der TA Lärm) kritisch und auch Auslöser von Beschwerden. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen, z.B. durch Türeenschlagen, dürfen nach Abschnitt 6.1 der TA Lärm die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (sog. Maximalpegelkriterium).

Um das Maximalpegelkriterium einhalten zu können, ist zwischen dem kritischen Immissionsort in einem Allgemeinen Wohngebiet und einem gewerblich genutzten Pkw-Stellplatz, welcher in der Nachtzeit (22:00 - 6:00) frequentiert wird - bei freier Schallausbreitung - ein Mindestabstand von ca. 28 m und zu einem kritischen Immissionsort in einem Mischgebiet ein Mindestabstand von ca. 15 m einzuhalten.

Beurteilung

Verkehrslärm ausgehend von der Kreisstraße MIL 30

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Gewerbelärm

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Dass nur nicht störende Gewerbe zulässig sind und es durch den zur vorhandenen Pension gehörenden Parkverkehr zu einzelnen kurzzeitigen Geräuschspitzen kommen kann, wird zur Kenntnis genommen.

Das geplante Atelier ist ein nicht störender Gewerbebetrieb.

Die Pension wird schon viele Jahre betrieben. Lärmbeeinträchtigungen, die sich auf die Nachbargrundstücke auswirken, sind nicht bekannt.

Da im Atelier nachts nicht gearbeitet wird, sind auch zum geplanten Gebäude keine Beeinträchtigungen durch Parkplatzlärm zu erwarten.

Beschlussvorschlag

Dieser Beurteilung wird vollinhaltlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	0

Ergänzung der Verwaltung

Nach den bisherigen Festsetzungen werden Betriebe des Beherbergungsgewerbes auch ausnahmsweise nicht zugelassen. Insofern genießt die Pension lediglich Bestandsschutz. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, ob Modernisierungsmaßnahmen noch durch den Bestandsschutz gedeckt sind und um ggf. auch eine Fortführung der Pension ermöglichen zu können, wird beantragt Betriebe des Beherbergungsgewerbes ausnahmsweise zuzulassen.

Beurteilung

Der Anregung wird gefolgt.

Die textlichen Festsetzungen werden dahingehend geändert, dass Betriebe des Beherbergungsgewerbes ausnahmsweise zugelassen werden.

Beschlussvorschlag

Dieser Beurteilung wird vollinhaltlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	0

b) Behandlung der Stellungnahmen sonstiger Beteiligter (Bürger)

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine eingegangen.

Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen hiervon Kenntnis.

c) Satzungsbeschluss**Beschlussvorschlag:**

Die Änderung des Gesamtbebauungsplans Soden im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 1837 (Am Berg 8a) in der Fassung vom 26.04.2018 wird unter Beachtung des Art. 49 GO als **Satzung** beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans zu veröffentlichen. Weiterhin ist gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses für die Bebauungsplanänderung auch die Berichtigung des Flächennutzungsplanes öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	0

4 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung von Bebauungsplänen im Markt Sulzbach a. Main hinsichtlich der Festsetzung von Stauräumen vor Garagen

Das Landratsamt Miltenberg hatte mit Rundschreiben an die Gemeinden darauf hingewiesen, dass Regelungen in Stellplatzsätzen zu Stauräumen vor Garagen nicht von der Ermächtigungsgrundlage des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO abgedeckt und somit unwirksam sind. Infolge dessen gelten die Regelungen des § 2 Abs. 1 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV). Die einzige Lösung zur Forderung von Stauräumen über die Regelung in der GaStellV (3,0 m) hinaus besteht demnach in der Bauleitplanung und entsprechenden Festsetzungen in den Bebauungsplänen.

Nach einer von der Verwaltung durchgeführten Auswertung der bestehenden Bebauungspläne im Markt Sulzbach hat der Marktgemeinderat in der Sitzung vom 29.11.2017 die Änderung von insgesamt 9 Bebauungsplänen beschlossen.

In die Legende der betroffenen Bebauungspläne soll folgende Festsetzung aufgenommen werden:

„Zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, mindestens 5 m, einzuhalten. Der Stauraum darf auf die Breite der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch sonst begrenzt werden und muss ständig zum Abstellen von Kraftfahrzeugen frei bleiben.“

Die vom Büro PlanerFM ausgearbeitete Begründung der Bebauungsplanänderungen wurde im Ratsinformationssystem bereitgestellt bzw. mit der Ladung zur heutigen Sitzung zugestellt.

Beschlussvorschlag:

Die bestehenden Legendenfestsetzungen hinsichtlich Garagen werden für die nachstehend aufgeführten Bebauungspläne geändert bzw. ergänzt:

Bebauungspläne:

- „Gebiet am Höhwald“,
- „Gesamtbebauungsplan Soden“,
- „Höhfeld“,
- „Nördlich der Steinhohle“,
- „Nördlich der Steinhohle II“,
- „Nördlich des Friedhofs“,
- „Östlich der Königsberger Straße“,
- „Südliches Ortsgebiet“ und
- „Wachenbach-Mühlweg“

Die Legendenfestsetzungen sollen folgenden ergänzenden Wortlaut erhalten:

„Zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, mindestens 5 m, einzuhalten. Der Stauraum darf auf die Breite der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch sonst begrenzt werden und muss ständig zum Abstellen von Kraftfahrzeugen frei bleiben.“

Die Tektur mit Begründung in der Fassung vom 26.04.2018 wird gebilligt und zur öffentlichen Auslegung angeordnet.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	

5 Bebauungsplanentwurf "Herigoyen-Platz"; Beratung und weitere Veranlassung

Der 1. Bürgermeister teilt mit, dass die Verwaltung mit Beschluss des Verkehrsplanungsausschusses vom 12.03.2018 beauftragt wurde, mit den zuständigen Verkehrsbehörden den Leistungsumfang einer Untersuchung zu einer Einbahnstraßenregelung in der Spessartstraße und der Jahnstraße abzustimmen und vom Büro T + T ein entsprechendes Angebot einzuholen.

Das Gespräch mit dem Staatlichen Bauamt ist in der 16. KW vorgesehen.

Es wird angeregt in diesem Zusammenhang auch den Stand der weiteren Projekte (Kreisverkehr, Ortsentlastung) abzufragen.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, bis zur Vorlage des Berichtes des Büros T + T die Beratungen über den Entwurf des Bebauungsplanes „Herigoyen-Platz“ zurückzustellen.

Beschluss:

Die weiteren Beratungen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Herigoyen-Platz“ werden bis zur Vorlage des Berichtes über die Untersuchungen zur Einrichtung eines Einbahnstraßenverkehrs in der Spessartstraße und der Jahnstraße zurückgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	0

6 Erschließung des Baugebietes "Am Sulzbacher Weg" im Ortsteil Dornau; Beratung über die Genehmigung der vorliegenden Entwurfsplanung

Der Entwurf der Ausführungsplanung für die Erschließung des Baugebietes „Am Sulzbacher Weg“ wurde im Ratsinformationssystem bereitgestellt bzw. mit der Ladung zur heutigen Sitzung zugestellt.

Der 1. Bürgermeister teilt mit, dass der Entwurf des Bebauungsplanes vom Büro Planer FM am 11.09.2017 den Grundstückseigentümern vorgestellt und die weitere Erschließung besprochen wurde.

Für den Bebauungsplan „Am Sulzbacher Weg“ ist am 23.03.2018 die Rechtskraft eingetreten.

Auf Grundlage des Bebauungsplanes und den Gesprächen mit den Grundstückseigentümern hat das Ing.-Büro Jung jetzt den Entwurf des Ausführungsplanes für die Erschließung des Baugebietes zur Genehmigung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf der Ausführungsplanung des Ing.-Büros Jung zur Erschließung des Baugebietes „Am Sulzbacher Weg“ wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	0

7 Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1); E-Mail vom 09.03.2018 der Regierung von Unterfranken zur Vorabeteiligung zu den Leitlinien 2035 des Regionalplan Bayerischer Untermain

Die E-Mail vom 09.03.2018 mit den Unterlagen zur Neugliederung des Regionalplanes Bayerischer Untermain und der Marktgemeinderatsbeschluss vom 14.12.2017 wurden im Ratsinformationssystem bereitgestellt bzw. mit der Ladung zur heutigen Sitzung zugestellt.

Wie bereits in der Sitzung des Marktgemeinderates am 14.12.2017 dargestellt, beabsichtigt der Planungsausschuss den Regionalplan der Region 1 formal und redaktionell zu überarbeiten und dabei an das derzeit gültige LEP anzupassen.

Insbesondere soll der Regionalplan neu gegliedert werden, die Festlegungen neu nummeriert sowie die Begrifflichkeiten und Verweise an das LEP angepasst werden.

Mit Schreiben vom 26.03.2018 teilt der Bayer. Gemeindetag mit, dass der Ministerrat am 20.02.2018 abschließend den überarbeiteten Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) beschlossen hat und somit die Änderungen des LEP in Kraft getreten sind.

Gemäß der Verordnung über das LEP sind die Regionalpläne innerhalb von drei Jahren an das LEP anzupassen.

Mit E-Mail vom 09.03.2018 teilt die Regierung von Unterfranken mit, dass der Regionale Planungsverband die Kommunen im Rahmen einer Vorabbeteiligung an der Aufstellung der neuen Leitlinien 2035 des Regionalplanes beteiligen möchte.

Folgende Termine zur weiteren Vorgehensweise sind vorgesehen:

11.04.2018: Zusendung von Anregungen etc. (Termin konnte nicht eingehalten werden, da eine Beratung der Angelegenheit nicht möglich war);

16.05.2018: Voraussichtlich nächste Sitzung des Regionalen Planungsausschusses (Beratung und Beschluss über die zu ändernden Kapitel);

Im Nachgang: Formelles Beteiligungsverfahren aller Kommunen und TöBs zu den laufenden Änderungen des Regionalplanes;

Im Rahmen der Vorabbeteiligung sind nach Meinung der Verwaltung keine weiteren Anregungen oder Ergänzungen zum Kapitel 1 „Leitlinien 2035“ erforderlich.

Die Verwaltung schlägt vor, die Angelegenheit in den Fraktionen zu beraten und eventuelle Änderungswünsche der Verwaltung mitzuteilen, um zu den Beratungen im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens entsprechende Beschlussvorlagen vorzubereiten.

Die Mitglieder des Grundstücks-, Bau- und Umweltausschusses nehmen den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmen dem Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise zu.

8 Umweltschutz;
Anträge auf Verzicht bzw. Verbot der Verwendung des Unkrautbekämpfungsmittels Glyphosat sowie von Neonicotinoiden auf gemeindlichen Flächen

Der Antrag des Umweltbeauftragten Manfred Knippel, der Antrag der Frau Andrea Heidel (aus der Bürgerversammlung 2018), die Stellungnahmen der Bauernobmänner Dietmar Lang und Reinhard Schuck, eine Mitteilung des Bayerischen Bauernverbandes sowie die Handlungsempfehlung der Bund-Länder-Expertengruppe wurden im Ratsinformationssystem bereitgestellt bzw. mit der Ladung zur heutigen Sitzung zugestellt.

Der Umweltbeauftragte des Marktes Sulzbach a. Main, Herr Manfred Knippel, stellte mit Schreiben vom 22.01.2018 folgenden Antrag:

„Kein Einsatz des krebbsverdächtigen Herbizidwirkstoffs Glyphosat sowie von Neonicotinoiden auf Flächen der Marktgemeinde Sulzbach

- 1. Die Marktgemeinde Sulzbach verzichtet ab sofort bei allen Flächen unter ihrer Bewirtschaftung auf den Einsatz von Herbiziden mit dem Wirkstoff Glyphosat.*
- 2. Die Marktgemeinde Sulzbach verzichtet ab sofort bei allen Flächen unter ihrer Bewirtschaftung auf den Einsatz von Neonicotinoiden sowie sonstigen bienengefährlichen Mitteln.*
- 3. Auf sonstige chemische Pflanzenschutzmittel soll soweit möglich im Rahmen der guten fachlichen Praxis verzichtet werden.*
- 4. Private Unternehmen, die Aufträge von der Marktgemeinde Sulzbach zur Pflege von Grün-, Sport- und Verkehrsflächen erhalten, werden entsprechend auf einen Verzicht von Glyphosat und Neonicotinoiden vertraglich verpflichtet.*
- 5. Beim Abschluss neuer Pachtverträge für gemeindliche Flächen und bei der Verlängerung von Pachtverträgen wird eine Klausel eingefügt, mit der sich der Pächter zum vollständigen Verzicht auf den Einsatz von glyphosathaltigen Mitteln sowie Neonicotinoiden auf diesen Flächen verpflichtet. Diese Vorgabe wird auch bei Verträgen umgesetzt, die eine automatische Verlängerung für den Fall vorsehen, dass keine Kündigung erfolgt.“*

Im Rahmen der Bürgerversammlung 2018 beantragte Frau Andrea Heidel, dass der Marktgemeinderat - wie in anderen Gemeinden auch - die Verwendung von Glyphosat auf gemeindlichen Grundstücken verbietet.

Auf Nachfrage der Verwaltung hat der Bauernobmann Dietmar Lang (Ortsteile Sulzbach + Dornau) mitgeteilt, dass auf den landwirtschaftlichen Grundstücken Glyphosat zur Unkraut- bzw. Ungrasbekämpfung seines Wissens nur im verhaltenen Maß zum Einsatz komme (schwer bekämpfbare Ungräser). Ergänzend fragt er an, ob im Falle eines Glyphosatverbots der Pachtpreis auf gemeindeeigenen Flächen gesenkt würde.

Der Bauernobmann des OT Soden (Reinhard Schuck) hat mitgeteilt, dass von den etwa 150 Hektar bewirtschafteter Fläche in Soden nur etwa 2,5 Hektar als Ackerland bewirtschaftet werden. Er selbst könne nur die Zusicherung geben, dass auf den ca. 70 Hektar aus seinem Biobetrieb kein Einsatz stattfindet. Auch auf den weiteren 77,5 Hektar mache der Einsatz keinen Sinn, da es sich um Wiesen handelt, welche durch einen Einsatz zerstört würden.

Der Bayerische Bauernverband hat mit Schreiben vom 19.01.2018 den Wunsch geäußert, dass das Thema Glyphosatverbot auf kommunalen Flächen zurück gestellt wird und Fakten die Grundlage für politische Entscheidungen bleiben.

Nach Rücksprache mit dem Betriebsleiter des gemeindlichen Bauhofes werden seit ca. 5 Jahren auf gemeindlichen Grundstücken keine Pflanzenschutzmittel mehr eingesetzt. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wurde vorher auf gemeindlichen Flächen (z. B. Friedhof) auch nur nach Genehmigung durch das Gewerbeaufsichtsamt durchgeführt.

Mit der Bekämpfung der Eichenprozessionsspinner im Frühjahr wurde eine Firma beauftragt, die hierzu ein Biozid verwendet. Der Eichenprozessionsspinner wird durch Mikroorganismen (Bakterien) bekämpft.

Von Seiten der Verwaltung wird darauf verwiesen, dass der überwiegende Teil der vom Markt Sulzbach a. Main verpachteten landwirtschaftlichen Flächen Bestandteil des „Freiwilligen Nutzungstausches“ von Sulzbacher Landwirten ist. Die entsprechenden Pachtverträge haben aktuell noch eine Laufzeit bis 31.12.2022.

Die Verwaltung schlägt unter Berücksichtigung der vorstehend erläuterten Sachlage vor, beim Abschluss neuer Pachtverträge für gemeindliche Flächen eine Klausel einzufügen, mit der sich der Pächter zum vollständigen Verzicht auf den Einsatz von glyphosathaltigen Mitteln sowie Neonicotinoiden auf diesen Flächen verpflichtet.

Beschluss:

Die Anträge des Umweltbeauftragten Manfred Knippel sowie der Frau Andrea Heidel werden zur Kenntnis genommen.

Beim Abschluss neuer Pachtverträge für gemeindliche Flächen wird jeweils eine Klausel eingefügt, mit der sich der Pächter zum vollständigen Verzicht auf den Einsatz von glyphosathaltigen Mitteln sowie Neonicotinoiden auf diesen Flächen verpflichtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	

9 Treppenanlage zur Bergkapelle im Ortsteil Soden; Antrag vom 01.02.2018 der Frau Petra Scherf (Bürgerversammlung)

Die bisherigen Beschlüsse des Grundstücks-, Bau- und Umweltausschusses, der Antrag vom 01.02.2018 der Frau Petra Scherf (Bürgerversammlung Soden) und das Schreiben vom 12.03.2018 des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken (ALE) wurden im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Gemäß Art. 18 Abs. 4 GO sind Anträge innerhalb einer Frist von drei Monaten durch das zuständige Gremium zu behandeln.

In der Bürgerversammlung am 01.02.2017 im Ortsteil Soden hat Frau Petra Scherf angefragt, ob für die Sanierung der Treppe zur Kapelle Fördermittel beantragt werden können.

Mit Schreiben vom 12.03.2018 teilt das Amt für Ländliche Entwicklung mit, dass reine Sanierungsmaßnahmen nicht förderfähig sind.

Nachdem das ALE in Soden 2011 mit der Neugestaltung des Dorfplatzes und dem Ausbau der Zufahrt zum TSV Sportplatz bereits Maßnahmen mit Zuwendungen von insgesamt ca. 250.000,00 € gefördert hat, ist der Förderrahmen für Dorferneuerungsmaßnahmen ausgeschöpft.

Der Markt Sulzbach a. Main kann sich jedoch um eine Förderung gemäß der Richtlinie „Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekt zur Umsetzung des ELER-Programms 2014 - 2020 bewerben. Die Förderhöhe liegt hierbei, nach erfolgreicher Bewerbung und Auswahl des Projektes, bei 60 % der zuwendungsfähigen Nettobaukosten.

Spätestens 4 Wochen vor der offiziellen Antragsstellung ist von der Kommune der Bauentwurf mit Erläuterungsbericht, Planunterlagen und Kostenberechnung zur Prüfung und fachlichen Stellungnahmen am ALE Ufr. einzureichen.

Der nächste Antragsendtermin ist voraussichtlich Mitte 2018.

Die Treppenanlage ist bis zur Grotte begehbar. Das weitere Teilstück zur Kapelle hoch ist aufgrund des schlechten Zustandes gesperrt.

Mit der Erstellung der Planunterlagen etc. für einen eventuellen Zuwendungsantrag müsste ein Ing.-Büro beauftragt werden. Die Ing.-Honorare sind nicht zuwendungsfähig.

Innerhalb des Gremiums wird über die weitere Vorgehensweise auch unter Berücksichtigung der finanziellen Aufwendungen ausführlich diskutiert und vorgeschlagen, die Angelegenheit in den Fraktionen zu beraten und im Juni 2018 dem Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss erneut zur Beratung vorzulegen.

10 Bedarfsplanung des Marktes Sulzbach a. Main nach Art. 7 BayKiBiG; Beratung über die Anerkennung des Bedarfs für die Betreuungsplätze der Schulkinder

Das Schreiben vom 21.03.2018 des Landratsamtes Miltenberg, die E-Mail vom 18.03.2018 des Fördervereins und die Stellungnahme der Verwaltung zur Anerkennung des Bedarfs für Kindergarten- und Kinderkrippenplätze wurden im Ratsinformationssystem bereitgestellt bzw. mit der Ladung zur heutigen Sitzung zugestellt.

Mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 15.03.2018 hat der Markt Sulzbach a. Main den Bedarf an 280 Kindergartenplätzen und 120 Kinderkrippenplätzen gemäß Art. 7 BayKiBiG anerkannt.

Die Verwaltung wurde beauftragt,

- die vorgelegten Zahlen zur Bedarfsfeststellung zu überprüfen,
- bei zukünftigen Gesprächen mit dem Landratsamt/Reg. v. Ufr. einen Vertreter des Marktes mit hinzuzuziehen und
- den Förderverein bei Fragen zur Schulkindbetreuung mit einzubeziehen.

Aus der von der Verwaltung erstellten Bedarfsfeststellung ist zu entnehmen, dass

- die Anzahl der Geburten in über die letzten Jahre stark angestiegen ist und bei einer Geburtenzahl wie im Jahr 2017 (81) zukünftig ein Bedarf von 280 Kindergartenplätzen und von 120 (163 Kinder x 75 % Deckung) Kinderkrippenplätzen besteht.

Mit Schreiben vom 21.03.2018 teilt das Landratsamt Miltenberg mit, dass dieser Bedarf auch aus Sicht des Landratsamtes besteht und noch die Feststellung und Anerkennung des Bedarfs für die Betreuungsplätze der Schulkinder erforderlich ist.

- für die Schulkindbetreuung ein Bedarf von 100 Plätzen (81 Sulzbach und 19 Soden) besteht.

Da die Betreuungsplätze in den Kindergärten nicht weiter aufgestockt werden sollen, soll ein Bedarf von 85 Plätzen (wie bisher) gemäß Art. 7 BayKiBiG festgestellt und anerkannt werden.

Mit E-Mail vom 18.03.2018 teilt der Förderverein mit, dass in der Herigoyen-Schule zurzeit 145 Schulkinder betreut werden und noch 35 Plätze frei wären.

Es wird angeregt zu prüfen, ob aufgrund von freien Plätzen in der offenen Ganztagschule und den geplanten Sanierungsmaßnahmen in der Herigoyen-Schule die 85 Betreuungsplätze für Schulkinder im Kindergarten erforderlich sind.

Beschlussvorschlag:

Der Markt Sulzbach a. Main erkennt den Bedarf an 85 Betreuungsplätzen (wie bisher) für Schulkinder gemäß Art. 7 BayKiBiG an.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	0

11 Berichte des Bürgermeisters

11.1 Initiative "Action for Kitz"; Sachstandsbericht

Die Verwaltung teilt mit, dass auch in diesem Jahr wieder die Initiative „Action for Kitz“ vor Beginn der Mähseason durch die Gemeinden unterstützt werden soll.

Nach Rücksprache mit Jagdpächter und Landwirten werden bereits seit einigen Jahren vor Beginn der Mäharbeiten die jeweiligen Felder mit Drohnen überflogen. Die Drohnen sind mit Wärmebildkameras ausgestattet.

Der Einsatz der Drohnen wird kurzfristig durch die Landwirte und Jäger vor Durchführung der Mäharbeiten organisiert.

Da sich diese Vorgehensweise in den letzten Jahren bereits bewährt hat, wird auf einen entsprechenden Aufruf im Amts- und Mitteilungsblatt verzichtet.

11.2 Deckensanierung (Teilsanierung) im Bereich der Jahnstraße

Der gemeindliche Bauhof wird ab 16.04.2018 (bis voraussichtlich 27.04.2018) im Bereich des Anwesens Jahnstraße 31 den Gehweg erneuern und die bestehende Straßenlampe zum Fußweg hin gemäß der Vereinbarung mit der Fa. Expugno (Bauherr) versetzen. Im Zuge dieser Maßnahme wird auch das Steinkreuz wieder aufgestellt.

Da hier auch die Borde, Entwässerungsrinne und der Asphalt im Kurvenbereich erneuert werden müssen (Zuständigkeit Straßenmeisterei) wurden im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins am 11.04.2018 folgende Festlegungen getroffen:

Der gemeindliche Bauhof wird bis auf die Asphaltdeckschicht alle Straßenbauarbeiten ausführen. Die Kosten für die Rinnensteine, den Asphaltaufbruch und den neuen Asphalt werden im Nachgang gemäß den Lieferscheinen an die Straßenmeisterei weiterverrechnet.

Zusätzlich wird seitens der Straßenmeisterei der Haushalt geprüft, ob ggf. im Bereich der Jahnstraße ein Teil der Asphaltdeckschicht (nördliche Fahrbahnhälfte von Einmündung Pfortengasse bis Einmündung Höhwaldweg) vollständig erneuert werden kann.

Herr MGR Norbert Seitz bittet in diesem Zusammenhang die Verwaltung um Abklärung, ob im Kurvenbereich der Jahnstraße die Möglichkeit der Aufbringung einer Mittelmarkierung besteht.

Nach Abschluss dieses TOP´s schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung und bedankt sich bei den anwesenden Ausschussmitgliedern für die Mitarbeit.

Martin Stock
Vorsitzender

Hubert Schmitt
Schriftführer

Hilmar Schneider
Schriftführer